

Erklärung als Finanzmarktteilnehmer

Keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Diese Erklärung der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Kathrein“) zu der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Zeitraum vom 2. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

LEI der Kathrein: 529900TXPMGGJR19EY42

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 sind Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, in einer Erklärung zu veröffentlichen, ob sie auf Unternehmensebene die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen oder nicht.

Allgemeines:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie zum Beispiel Überschwemmungen, Trockenheit, extreme Klimaereignisse.

Im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 bezeichnen die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch genannt "Principal Adverse Impacts – (PAI)", die negativen Auswirkungen eines Unternehmens oder eines Investments auf die Umwelt und die Gesellschaft (ökologische und soziale Bedeutung).

Investitionsentscheidungen und Anlageberatung können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein.

Die Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren bei Investitionsentscheidungen und Beratungsprozessen kann über die Finanzmärkte hinausgehende Vorteile mit sich bringen. Dies kann neben den positiven Einflüssen auf die Umwelt und die Gesellschaft auch die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen.

a) Vermögensverwaltung der Kathrein: Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Kathrein bietet die Wertpapierdienstleistung der Vermögensverwaltung (diskretionäre Portfolioverwaltung auf Einzelkundenebene) an und ist daher Kapitalmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Der Kunde kann bei Vermögensverwaltungsportfolien zwischen mehreren Anlagestrategien wählen, wobei Kathrein derzeit kein Vermögensverwaltungsportfolio gemäß den Einstufungen der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 anbietet. Diese wären Portfolien nach Artikel 8, welche ökologische oder/und soziale Merkmale (ESG-Kriterien) bewerben oder nach Artikel 9 als Portfolien, welche nachhaltige Investitionen mit explizitem Nachhaltigkeitsziel verfolgen.

Alle Vermögensverwaltungsportfolien der Kathrein sind Finanzprodukte in denen zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen, und daher keine ökologische oder soziale Merkmale bewerten.

Kathrein hat sich daher entschlossen, auch auf Grundlage des Proportionalitätsprinzips derzeit davon Abstand nehmen, die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Die Entscheidung beruht einerseits darauf, dass diese nur mit einem erheblichen administrativen Aufwand möglich ist, und andererseits auf dem Umstand, dass die Datenverfügbarkeit derzeit aus unserer Sicht noch nicht ausreichend ist bzw. auch die Daten von unterschiedlichen Datenanbieter in Bezug auf Finanzprodukte noch sehr unterschiedlich und nicht kongruent sind. Wir werden diese Entscheidung jährlich evaluieren, ob und wann durch Kathrein solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 nach (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren berücksichtigen.

Obwohl keine Berücksichtigung der PAI-Faktoren nach Artikel 4 der Offenlegungsverordnung erfolgt, sind dennoch beim überwiegenden Teil der von Kathrein verwalteten Portfolien, nachhaltige Finanzprodukte nach Artikel 7 der delegierten Verordnung zur MiFID II enthalten sind, derzeit sind dies zumeist Investmentfonds, welche die PAI (negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) berücksichtigen.

b) An Kathrein delegierte Verwaltung von Investmentfonds (UCITS und AIF)

Kathrein ist ebenso Portfolioverwalter von Investmentfonds (UCITS und AIF), sowohl von Publikumsfonds als auch Spezialfonds.

Die Verwaltung des gesamten oder von Teilen des Fondsvermögens von Investmentfonds wird Kathrein von der Verwaltungsgesellschaft (KAG) vertraglich übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (KAG) ist das Unternehmen, welches den Fonds auflegt, und ist somit Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Art. 2 Abs. 1. Ziffer e) und i) in Bezug auf die Investmentfonds.

In Art 4 Abs 1 lit a OffenlegungsVO wird auf die Arten der Finanzprodukte, die die Finanzmarktteilnehmer zur Verfügung stellen, Bezug genommen. Investmentfonds werden von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft (KAG) zur Verfügung gestellt, nicht von einem allenfalls von dieser beauftragten Manager.

Die Verwaltungsgesellschaft (KAG) ist als die Produkt auflegende Gesellschaft unter anderem für die Erstellung und Veröffentlichung von vorvertraglichen produktbezogenen Informationen (inklusive jenen der Nachhaltigkeit), das Prospekt und den Rechenschaftsbericht verantwortlich.

Ebenso liegt es in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft (KAG) in der Offenlegung über die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch jene Investitionen zu berücksichtigen, die der delegierte Manager für den von der Verwaltungsgesellschaft (KAG) aufgelegten Fonds tätigt (Q&A der ESA zur SFDR).

Alle von Kathrein verwalteten Investmentfonds sind von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H aufgelegt, deren entsprechende Erklärung für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2023 unter diesem Internetlink zu finden ist: [eu-annex-1.pdf \(storyblok.com\)](#)

Version	Veröffentlichung / Versionsdatum
Version 3	30.06.2023
Version 2	02.08.2022
Version 1	21.03.2021